Das bisherige Stammkapital von einer Million Mark wird an die Landesbank der Rheinprovinz zurückgezahlt.

Die Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz erfährt folgende Aenderung:

Alte Fassung:

§ 9.

Die Anstalt ist von der Landesbank der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von einer Million Mark ausgestattet. Der Landesbank steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Fall des § 12 zu.

Die Stammeinlage ist an dem Tage fällig, an dem die Tätigkeit der Anstalt beginnt, und für die ersten fünf Jahre unverzinslich. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ist das Stammkapital nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses mit höchstens 4 Prozent in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten von nicht weniger als 10 000 Mark der Landesbank zurückzugeben.

§ 12.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückerstattete Teil des Stammkapitals an die Landesbank zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

Neue Fassung:

§ 9.

Die Anstalt ist vom Provinzialverband der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von 50 Millionen Mark ausgestattet. Dem Provinzialverband steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Falle des § 12 zu.

Das Stammkapital ist fällig an dem Tage, an dem die ministerielle Genehmigung dieser Satzungsbestimmung erteilt worden ist. Das Stammkapital ist nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses mit mindestens 6 Prozent in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten dem Provinzialverband zurückzugeben.

§ 12.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückerstattete Teil des Stammkapitals an den Provinzialverband zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 13.
(Drucksachen-Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Abänderung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalten in verschiedenen Punkten abgeändert und dem Reglement als Anlage Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten beigefügt. Diese Bedingungen bilden einen Bestandteil des Reglements und haben ebenso wie dieses die ministerielle Genehmigung gefunden.

Nachdem am 1. April d. Js. das Gesetz über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 in Kraft getreten ist, werden die Aufnahmebedingungen den Vorschriften des Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. März 1923 über die Ausbildung, staatliche Prüfung und Fortbildung der Hebammen anzupassen sein. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der bisher geltenden und der neu zu erlassenden Aufnahmebedingungen wird auf die Anlage Bezug genommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Aufnahmebedingungen bedürfen nach Festsetzung durch den Provinziallandtag, da sie ein Bestandteil des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalten sind, der ministeriellen Genehmigung. Es wird sich empfehlen, falls der Minister Aenderungen der Aufnahmebedingungen wünscht, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, diese Aenderungen seinerzeit vorzunehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Die als Anlagen beigefügten neuen Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten werden genehmigt.
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die erforderliche ministerielle Genehmigung zu diesen Bedingungen herbeizuführen und etwaige von dem Minister gewünschte Aenderungen seinerseits vorzunehmen."

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender.

Dr. Horion, Landeshauptmann.

Alte Fassung:

Bedingungen
für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.

I. Anmeldung zur Aufnahme:

§ 1.

Die Anträge auf Zulassung zu einem Kursus in der Provinzial-Hebammenlehranstalt sind an den Landeshauptmann der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu richten.

§ 2.

Es werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. durch eine Bescheinigung des Kreis- (Stadt-) Physikus nachweisen, daß sie für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt und des Lesens und Schreibens kundig sind; (Die Bescheinigung ist mit 1.50 Mark stempelpflichtig, wenn sie nicht auf Kosten eines Armenverbandes ausgestellt wird.)
2. durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes (Bürgermeisteramt) nachweisen, daß sie
   a) die erforderliche Zuverlässigkeit für den Hebammenberuf besitzen,
   b) unbescholtenen Rufes sind und insbesondere
   c) nicht außerehelich geboren haben.

   Diese Bescheinigung ist bei Aufenthaltswechsel in der Regel für die Zeit vom 18. Lebensjahre ab erforderlich. (Sie ist stempelfrei.)

   Außerdem müssen die Bewerberinnen
3. den Geburtsschein (Akt des Standesamts) und
4. eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung beibringen.

   Die Bescheinigungen müssen neueren Datums sein.

Neue Fassung:

Bedingungen
für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.

I. Anmeldung zur Aufnahme:

§ 1.

Gesuche um Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang in den Provinzial-Hebammenlehranstalten sind an den Landeshauptmann der Rheinprovinz in Düsseldorf zu richten.

§ 2.

Als Hebammenschülerinnen werden nur solche Frauen aufgenommen, die

1. durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß sie
   a) einen sittlichen einwandfreien Ruf genießen und die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
   b) bei Beginn der Ausbildung mindestens 20 Jahre alt, jedoch nicht älter als 30 Jahre sind,
   c) mindestens über eine abgeschlossene und gute Volksschulbildung verfügen,
2. durch ein Zeugnis des zuständigen Kreisarztes die geistige und körperliche Tauglichkeit für den Beruf einer Hebamme nachweisen.

Ausnahmen von der unter 1 b erwähnten Bedingung kann der Oberpräsident zulassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alte Fassung:

§ 3.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

§ 4.

Dispensation von den Vorschriften des § 3 und des § 2 Nr. 2 c (für solche, die die Altersgrenze nicht erreicht oder überschritten oder außerehelich geboren haben), kann seitens des Landeshauptmanns erteilt werden.

Diese Dispensation wird nur erteilt, wenn an dem Orte der zukünftigen Niederlassung der Bewerberin ein Bedürfnis zur Niederlassung einer Hebamme besteht und eine Person, der die gesetzlichen Eigenschaften zur Seite stehen, sich nicht gemeldet hat.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist eine seitens der Ortsbehörde (Bürgermeisteramt) nach Anhörung des Kreis- (Stadt-) Physikus ausgestellte Bescheinigung beizubringen.

Die Aufnahme von Personen im Alter über 30 Jahren kann auch dann erfolgen,

Neue Fassung:

§ 3.

Weiterhin sind dem Gesuch um Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt noch folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung,
3. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. a) eine von dem Bürgermeister eines Stadtkreises oder dem Kreisausschuß eines Landkreises ausgestellte Bescheinigung darüber, daß die Bewerberin Aussicht hat, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in der betreffenden Stadt oder dem Landkreise eine Niederlassungsgenehmigung zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden.

   b) Anstatt des Nachweises zu 4 a eine Bescheinigung eines Krankenhauses, einer Hebammenlehranstalt, Frauenklinik oder Entbindungsanstalt, wonach die Bewerberin nach Ablegung ihrer Hebammenprüfung von der Anstalt als Hebamme angenommen werden soll.

   Sofern keine der unter Ziffer 4 a oder b erwähnten Bescheinigungen beigebracht werden kann, hat die Bewerberin eine eigenhändig unterschriebene und behördlich beglaubigte Erklärung darüber beizufügen, daß ihr die Vorschriften des Hebammengesetzes vom 20. Juli 1922 genau bekannt sind, wonach sie mit dem Hebammenprüfungszeugnis allein noch nicht die Berechtigung erwirbt, in Preußen den Hebammenberuf auszuüben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alte Fassung:

wenn sie sich bereits früher rechtzeitig gemeldet haben.

§ 5.

Nach dem Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 3. Oktober 1895 steht die Zulassung zur Hebammenprüfung solcher Personen, welche einen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt nicht durchgemacht haben, aber den Nachweis eines anderweitigen gleichwertigen Bildungsganges und des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Hebammenlehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen, dem Oberpräsidenten zu.

Falls seitens des Oberpräsidenten vor der Zulassung zur Prüfung zur Erreichung eines gleichwertigen Bildungsganges die Beteiligung an einem Teile des Kursus der Provinzial-Hebammenlehranstalt erforderlich erklärt wird, geschieht die Aufnahme nach dem Ermessen des Landeshauptmanns gemäß den in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Bedingungen. Dem Landeshauptmann steht auch in diesem Falle die in § 4 bezeichnete Befugnis zur Dispensation von den dort angegebenen Vorschriften zu.

§ 6.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind. Andere Personen dürfen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten.

II. Vorprüfung und Entlassung. Dauer des Kursus. Pflege- und Unterrichtskosten.

§ 7.

Die Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig, die durch den Anstaltsdirektor abgehalten wird. Hierbei wird auf die allgemeine sittliche und intellektuelle Bildung der Schülerin, sowie auf ihre geistige Befähigung, dem Unterrichte im Anschluß an das Hebammenlehrbuch zu folgen, Rücksicht genommen.

Die Schülerinnen müssen befähigt sein, ein kurzes Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung zu schreiben und Gelesenes dem Inhalte nach richtig wiederzugeben, im Rechnen gewöhnliche Kenntnisse besitzen und mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut sein.

§ 8.

Der Lehrkursus der Anstalt dauert neun Monate.

§ 9.

Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen bis auf weiteres für den neunmonatigen Kursus 600 Mark.

Neue Fassung:

§ 4.

Bei Entscheidung über Aufnahme der Bewerberinnen in eine Hebammenlehranstalt werden vorzugsweise diejenigen Frauen berücksichtigt, die eine Bescheinigung gemäß § 3 Ziffer 4 a oder b beigebracht haben.

II. Entlassung. Dauer des Kursus. Pflege- und Unterrichtskosten.

§ 5.

Hebammenschülerinnen, die nach dem Urteil des Direktors der Hebammenlehranstalt nicht die erforderliche geistige Befähigung zur Erlernung der Hebammenkunst besitzen oder aus gesundheitlichen Gründen als ungeeignet für den Hebammenberuf erscheinen, können frühestens 14 Tage nach Eintritt in die Anstalt wieder entlassen werden.

Schwangere Personen können am Unterricht als Schülerinnen nicht teilnehmen und werden aus dem Ausbildungslehrgang entlassen.

Die Entlassung einer Schülerin muß auch erfolgen, wenn sie von einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit befallen wird.

§ 6.

Die Dauer eines Hebammenlehrganges beträgt 18 Monate.

§ 7.

Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung werden vom Provinzialausschuß festgesetzt. Sie sind in 3 Raten für je 6 Mo-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alte Fassung:

Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks auszubildenden Schülerinnen betragen die Kosten nur 400 Mark, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist eine durch eine im Einvernehmen mit dem Kreis- (Stadt-) Physikus abgegebene Erklärung der Ortsbehörde nachzuweisen. Dieser Erklärung ist der Beschluß der Gemeindevertretung über die Uebernahme der Kosten beizufügen. Aus dem Beschlusse muß ersichtlich sein, unter welchen Bedingungen und Gegenleistungen seitens der Hebamme die Kosten auf Gemeindemittel übernommen werden.

Der Landeshauptmann ist befugt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Ausbildungskosten solchen Schülerinnen teilweise oder ganz zu erlassen, deren Ausbildung zur geburtshilflichen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, falls ein zur Tragung der Ausbildungskosten Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Anzahl dieser Schülerinnen soll ein Fünftel der jeweils aufgenommenen nicht übersteigen.

§ 10.

Die Kosten (§ 9) sind bei der Aufnahme der Schülerin sofort an die Anstaltskasse zu entrichten oder innerhalb 8 Tagen portofrei einzusenden.

§ 11.

Die Kleiderausstattung hat die Schülerin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Bei der Aufnahme sind außer den sonstigen Kleidungsstücken wenigstens 6 weiße Hemden mitzubringen.

§ 12.

Die Schülerinnen haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung den für sie bestehenden Anordnungen zu fügen.

Schwangere Personen werden als Schülerinnen nicht aufgenommen und wenn sich die Schwangerschaft später herausstellt, sofort entlassen.

Die Entlassung einer Schülerin muß auch erfolgen, wenn sie von einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit befallen wird oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors im Laufe des Kursus zur Ausübung des Hebammenberufes körperlich ungeeignet oder zur Erlernung desselben geistig nicht befähigt erscheint.

Neue Fassung:

nate, und zwar zu Beginn des Lehrgangs, sowie beim Beginn des 7. und 13. Monats des Lehrgangs an die Anstaltskasse zu entrichten.

Bei Unterlassung einer Ratenzahlung kann die Schülerin durch den Landeshauptmann von der weiteren Teilnahme am Kursus ausgeschlossen werden.

§ 8.

Die Kleiderausstattung hat die Schülerin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Bei der Aufnahme sind außer den sonstigen Kleidungsstücken wenigstens 6 weiße Hemden, 3 Waschkleider, 6 weiße Schürzen oder Kittel, 1 bunte Schürze, 1 Paar weiche Schuhe, sowie weißer waschbarer Stoff für Kopftücher mitzubringen.

§ 9.

Die Schülerinnen haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung den für sie bestehenden Anordnungen zu fügen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf